



Dreieichenhain den, 25.10.2026

Rechte & Pflichten der Schießstandaufsicht

1. Stellung der Aufsicht

Nur vom Verein bestellte Personen sind zur Aufsicht des Schießbetriebs berechtigt. Die Schießstandaufsicht wird vom Vereinsvorstand unterwiesen, bestellt und mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet. Während des Dienstes handelt sie im Namen des Vorstands und übt das übertragene Hausrecht auf den Schießbahnen aus.

2. Pflichten der Aufsicht

Die Aufsicht trägt die rechtliche Verantwortung für die Sicherheit auf dem Schießstand. Während des Dienstes gilt: Eigenes Schießen ist untersagt.

- **Ständige Präsenz:** Der Schießbetrieb muss lückenlos beaufsichtigt werden.
- **Gefahrenabwehr:** Vermeidbare Gefahren sind konsequent zu verhindern.
- **Regelüberwachung:** Einhaltung von WaffG, AWaffV, Schießstandordnung, zugelassenen Kalibern/Energiegrenzen.
- **Zulässigkeit:** Nur sportlich zugelassene Waffen und Schießübungen sind erlaubt.
- **Mindestbesetzung:** Ohne ausreichend qualifizierte Aufsichten darf der Betrieb nicht beginnen bzw. muss eingestellt werden.

Bei Missachtung der Pflichten oder sicherheitsrelevantem Fehlverhalten kann die Berechtigung zur Ausübung der Schießstandaufsicht durch den Vorstand jederzeit entzogen werden

3. Rechte & Befugnisse

Die Aufsicht besitzt während ihrer Dienstzeit die uneingeschränkte Weisungsbefugnis.

Sie ist berechtigt und verpflichtet:

- **Anweisungen zu erteilen** – bindend für alle Schützen und Gäste.
- **Schießstopp** anzuordnen – sofort bei Gefahr oder Regelverstößen.
- **Schießen zu untersagen** – temporär oder vollständig.
- **Platzverweis** auszusprechen – bei sicherheitsgefährdendem Verhalten.

4. Sonderfall: Alleine Schießen (§ 11 Abs. 3 AWaffV)

Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf alleine auf dem Schießstand ohne separate Aufsicht schießen. Sobald eine zweite Person den Stand betritt, gilt wieder die reguläre Aufsichtspflicht.

Merksatz: Sicherheit geht immer vor Schießbetrieb.

👁️ **Beobachten** → ⚠️ **Erkennen** → 🛑 **Eingreifen**

Rechtliche Grundlagen

Waffengesetz (WaffG) §§ 7, 27 · Allgemeine WaffV §§ 10, 11 · Richtlinien des DSB · Vorgaben des HSV · Schießstandordnung der SG1560 Dreieichenhain e.V.